

Informationen zur staatlichen Pflichtfachprüfung bei Prüfung nach „neuem Recht“ **(Gesetzeslage ab 01.04.2023)**

Das Gesetz zur Neufassung des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung (JAPG, Brem. GBl. S. 132) vom 28. Februar 2023 tritt zum 01.04.2023 in Kraft. Wichtig zu wissen ist, dass angesichts der geltenden Übergangsregelungen (§ 55 Abs. 2 JAPG in der zum 01.04.2023 in Kraft tretenden Fassung, im Folgenden: JAPG n.F.) für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.04.2023 aufgenommen haben und sich ab dem 01.04.2023 zur staatlichen Pflichtfachprüfung anmelden, die neue Gesetzeslage nur dann Anwendung findet, wenn dies ausdrücklich beantragt wird (einzige Ausnahme: Die Regelung des § 20 Abs. 1 Satz 2 JAPG n.F. bezüglich der Beteiligung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Korrektur der Aufsichtsarbeiten kommt gemäß § 55 Abs. 4 JAPG n.F. für alle Prüflinge ab dem 01.04.2023 zur Anwendung, so dass ***es in jedem Fall sein kann, dass Ihre Klausuren nicht von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin korrigiert werden***). Erst ab dem 01.04.2027 ist eine Prüfung nach „altem Recht“ ausgeschlossen. Bitte überlegen Sie gut, bevor Sie eine Prüfung nach „neuem Recht“ beantragen, da die neue Rechtslage einige Änderungen mit sich bringt und eine einmal getroffene Wahl auch für etwaige Wiederholungsprüfungen einschließlich der Wiederholung zum Zwecke der Notenverbesserung gilt (§ 55 Abs. 3 S. 1 JAPG n.F.). Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung und den Ablauf des Prüfungsverfahrens nach der neuen Gesetzeslage ab 01.04.2023. ***Wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Gesetzeslage sind fett und kursiv*** hervorgehoben.

Weitere Auskünfte erhalten Sie im Justizprüfungsamt (JPA) Montags von 13:30 - 15:00 Uhr und Dienstags, Mittwochs, Donnerstags von 08:30 – 12.00 Uhr, (Am Wall 198, 28195 Bremen, Geschäftsstelle: 2. Stock, Zi. 222, Tel.: 0421 361-58611).

A. Regelmäßiges Prüfungsverfahren

I. Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Fünfjähriges Studium der Rechtswissenschaft an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule).

Hierbei müssen mindestens 2 Jahre auf ein Studium im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes entfallen.

Die Studienzeit kann unterschritten werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen bereits vorher erfüllt worden sind.

In den **zwei Semestern**, die der Zulassung zur Prüfung vorausgehen, müssen Bewerberinnen und Bewerber **an der Universität Bremen** im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben gewesen sein (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 JAPG n.F.).

2. Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Nachgewiesene Teilnahme an

- Lehrveranstaltungen über sämtliche Fächer der **Kern- und Pflichtfachgruppen**
- einer Lehrveranstaltung, in der die geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder rechtsphilosophischen **Grundlagen** des Rechts oder die Methodik seiner Anwendung behandelt werden

3. Leistungsnachweise (§ 17 Abs. 1 JAPG n.F.)

Erforderlich sind:

- ein sog. **Grundlagenschein** aus den oben unter I. 2. genannten Lehrveranstaltungen,
- ein Übungsschein für Fortgeschrittene im **Bürgerlichen Recht**,
- ein Übungsschein für Fortgeschrittene im **Strafrecht**,
- ein Übungsschein für Fortgeschrittene im **Öffentlichen Recht**,
- der Nachweis der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, in der **Schlüsselqualifikationen** vermittelt worden sind,
- der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer mit schriftlichen Arbeiten verbundenen **fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung** oder an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs.

4. Praktische Studienzeiten (§ 10 Abs. 1 JAPG n.F.)

Die Bewerberin/der Bewerber muss während der vorlesungsfreien Zeit des Studiums an zwei Praktika teilgenommen haben von insgesamt **3 Monaten oder 13 Wochen**:

- **Grundpraktikum** von mindestens **1 ½ - monatiger** Dauer in den vorlesungsfreien Zeiten,
- **Schwerpunktpraktikum** von mindestens **1 - monatiger** Dauer.

Für die Organisation und Durchführung der Praktika ist die Geschäftsstelle des Justizprüfungsamts zuständig. Dort sind die Zulassungsanträge (siehe unter Formulare auf der Homepage) und auch die Verfügungen über die Ausgestaltung der praktischen Studienzeiten in der Juristenausbildung vom 20. Februar 2006 erhältlich. Die Zulassungsanträge liegen auch im Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen aus.

II. Zulassung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt **persönlich** in der Geschäftsstelle des Justizprüfungsamtes unter Verwendung der amtlichen Vordrucke (siehe unter Formulare auf der Homepage).

Die Anmeldung kann nur in den vom Justizprüfungsamt festgesetzten Meldezeiträumen (siehe unter Termine auf der Homepage) erfolgen.

Zulassungsgesuch

Bei der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung sind einzureichen bzw. vorzulegen:

- ein ausgefüllter Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach „neuem Recht“ bestehend aus:
 - den beiden der Anmeldung vorangegangenen Immatrikulationsbescheinigungen,
 - Zulassungsantrag,
 - Übersicht über den Studienverlauf,
 - Erklärung zum Zulassungsgesuch,
 - ein **unterschriebener Lebenslauf**,
 - eine **Geburtsurkunde bzw. Abstammungsurkunde** (Original und Kopie),
 - ggf. Nachweis einer Namensänderung (Original und Kopie),
 - die **Leistungsnachweise** nach Ziffer I. 3. = **Pabo-Datenblatt**,
 - die **Bescheinigungen** der Teilnahme an den Praktika,
 - sonstige Unterlagen und Zeugnisse über den Ausbildungsgang (in Kopie).

Das Zulassungsgesuch muss mehrere wichtige **Erklärungen** enthalten:

- die Erklärung ob von der Möglichkeit des **Freiversuchs** Gebrauch gemacht wird,
- die Versicherung, dass die Zulassung bisher bei keinem anderen Prüfungsamt beantragt wurde, oder eine Mitteilung, dass dies der Fall war, ggf. bei welchem,
- die Erklärung ob die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bereits abgelegt wurde,
- den Nachweis des ordnungsgemäßen Rechtsstudiums.

III. Prüfungsverfahren

1. Aufsichtsarbeiten § 19 JAPG n.F.

Die Prüfung **beginnt** mit der Anfertigung der sechs Aufsichtsarbeiten. ***Eine wichtige Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage ergibt sich daraus, dass zwar von den sechs Aufsichtsarbeiten nach wie vor drei im Bereich des Bürgerlichen Rechts geschrieben werden, davon aber nicht mehr zwingend eine mit dem Schwerpunkt im Handels-, Gesellschafts- oder Arbeitsrecht. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht, soweit es Gegenstand des Pflichtstoffs ist, nach wie vor Prüfungsgegenstand sein kann. Der Pflichtstoffkatalog ergibt sich nicht mehr aus dem Gesetz selbst, sondern aus einer gemäß § 14 Abs. 1, S. 2 JAPG n.F. durch die Senatorin für Justiz und Verfassung zu erlassenden Verordnung.***

Weiterhin werden zwei Aufsichtsarbeiten im Öffentlichen Recht und eine im Strafrecht geschrieben. Sämtliche Klausuren werden in den durch Aushang bekannt gegebenen Terminen in **fünf Zeitstunden** geschrieben.

In dem diesbezüglichen Merkblatt (siehe unter Formulare oder wichtige Mitteilungen auf der Homepage) ist alles Wichtige, auch zu den sich aus der Gesetzesänderung ergebenden Neuerungen, noch einmal zusammengefasst.

Die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten werden unverzüglich nach Abschluss der Bewertung den Prüflingen durch Aushang auf der Homepage des Justizprüfungsamtes und im FB 6 der Universität Bremen bekannt gegeben.

2. Zulassung zur mündlichen Prüfung

Prüflinge werden zur mündlichen Prüfung nur zugelassen, **wenn in drei Aufsichtsarbeiten mindestens 4 Punkte und eine durchschnittliche Punktzahl von mindestens 3,75 erzielt wurde. Die bisherige Regelung, nach der eine Zulassung auch erfolgt, wenn in vier Aufsichtsarbeiten mindestens 4 Punkte erzielt wurden, entfällt nach neuer Rechtslage. Dafür bedarf es nicht mehr des vorherigen Bestehens der universitären Schwerpunktbereichsprüfung Die Prüfungsreihenfolge ist vielmehr frei wählbar (§ 12 Abs. 4 JAPG n.F.). Ob die Schwerpunktbereichsprüfung vorab bestanden wurde, ist nur noch für die Freiversuchsfrist von Bedeutung (dazu s.u.).**

Erfüllen Prüflinge die Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung nicht, wird ihnen ein Bescheid über das Nichtbestehen zugestellt. Andernfalls erfolgt unter Bekanntgabe der Noten für die schriftlichen Arbeiten und der Zusammensetzung der Prüfungskommission sobald wie möglich die Ladung zur mündlichen Prüfung.

Eine zuverlässige Aussage über die **Dauer des Prüfungsverfahrens** kann nicht getroffen werden. Die Terminplanung ist u.a. abhängig von den zur Verfügung stehenden Prüferinnen und Prüfern und der Zahl der zur mündlichen Prüfung zugelassenen Prüflingen. In den letzten Jahren betrug die durchschnittliche Gesamtdauer der Prüfung ab Anfertigung der Klausuren ca. 4-5 Monate.

3. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die **Pflichtfächer**. Geprüft werden Bürgerliches Recht, Kriminalwissenschaften/Strafrecht und Öffentliches Recht. Prüfungsgegenstand sind auch die Grundzüge des jeweiligen Verfahrensrechts.

Die Prüfungskommission besteht aus drei Prüferinnen bzw. Prüfern, von denen mindestens eine/r Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein muss (§ 16 Abs. 2, S. 2 JAPG n.F.). Es werden nicht mehr als fünf Prüflinge geladen (§ 22 Abs. 3 Satz 2 JAPG n.F.).

Die Prüfung soll für jede Kandidatin/jeden Kandidaten etwa **45 Minuten** dauern (§ 22 Abs. 3 Satz 1 JAPG n.F.) und wird durch angemessene Pausen unterbrochen. In der Regel wird nach jedem Prüfungsabschnitt eine Pause eingelegt.

4. Bewertung der mündlichen Prüfung und staatliche Gesamtnote (§ 23 JAPG n.F.)

Im Anschluss an die mündliche Prüfung bewertet die Prüfungskommission die Leistungen in den drei Prüfungsabschnitten (Bürgerliches Recht, Kriminalwissenschaften/Strafrecht, Öffentliches Recht). Für jeden der Prüfungsabschnitte wird eine Note gebildet. Das Gesamtergebnis wird bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- und Abrundung errechnet.

Die **Gesamtnote** wird errechnet, indem die Punktzahl der Aufsichtsarbeiten sowie die Prüfungsteile der mündlichen Prüfung zu je einem Neuntel berücksichtigt werden.

Prüflinge haben bestanden, wenn die **Gesamtnote** (ohne Aufrundung) **wenigstens 4,00 Punkte** beträgt.

Für die Bewertung der **einzelnen Leistungen** in beiden Prüfungsabschnitten gilt § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 - BGBl. I S. 1243.

Abweichend von den Notendefinitionen des § 1 der unter c. genannten Verordnung für die Einzelleistungen gilt für die Bildung der **Gesamtnote** folgende **Notenskala § 2 der genannten Verordnung**:

Punkte	Note
14,00 - 18,00	sehr gut
11,50 - 13,99	gut
9,00 - 11,49	vollbefriedigend
6,50 - 08,99	befriedigend
4,00 - 06,49	ausreichend
1,50 - 03,99	mangelhaft
0,00 - 01,49	ungenügend

Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Prüflingen mündlich das **Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung** mit (§ 23 Abs. 4 JAPG n.F.). Das Zeugnis über die bestandene erste juristische Prüfung wird einige Tage nach dem mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung auf der Geschäftsstelle des Justizprüfungsamtes während der Öffnungszeiten ausgehändigt, sofern die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bereits bestanden worden ist (§ 38 JAPG Abs. 2 n.F.). **Sofern die Schwerpunktbereichsprüfung noch nicht vorliegt, erteilt das Justizprüfungsamt einen Bescheid über das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 31 S. 1 JAPG n.F.).** Auch über das etwaige Nichtbestehen der Prüfung wird ein Bescheid zugestellt.

5. Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung (§ 28 JAPG n.F.)

Haben Prüflinge die Prüfung vor dem Justizprüfungsamt (außerhalb des Freiversuchs und der Notenverbesserung) nicht bestanden, so darf sie **einmal** wiederholt werden.

B. Besondere Prüfungsverfahren

I. Freiversuch (§ 26 JAPG)

Durch den Freiversuch wird den Studierenden ein Anreiz gegeben, das Studium zu verkürzen und das Examen möglichst angstfrei abzulegen. Im Falle des Misserfolgs gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. ***Hier ergeben sich verschiedene Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage:***

Die Teilnahme am Freiversuch erfordert:

- Die Zulassung zur Prüfung im Freiversuch muss ***nach ununterbrochenem Studium der Rechtswissenschaft spätestens innerhalb des achten Fachsemesters*** beantragt werden und die Aufsichtsarbeiten müssen im nächsten auf die Meldung folgenden dafür vorgesehenen Termin angefertigt werden. ***Für etwaige Vorstudien setzt das Justizprüfungsamt - wie es bisher schon ständige Praxis, aber nicht gesetzlich geregelt war - die Zahl der anzurechnenden Fachsemester fest. Bei der Berechnung der Fachsemesterzahl können verschieden Umstände dazu führen, dass Semester unberücksichtigt bleiben, es wird auf § 26 Abs. 3 JAPG n.F. verwiesen, grundsätzlich maximal bis zu vier Semester. Insbesondere führt nunmehr auch die bereits vollständig abgelegte Schwerpunktbereichsprüfung zu einer Fristverlängerung von einem Semester. Wichtig ist, dass es hierfür jeweils nach wie vor eines ausdrücklichen und rechtzeitig gestellten Antrages bedarf, § 26 Abs. 3 S. 1, 1. Hs JAPG n.F.. Eine Ausnahme gilt lediglich – wie es der bisherigen Handhabung entspricht – bezüglich der „Coronasemester“, § 26 Abs. 4 JAPG n.F. Für deren Nichtanrechnung bedarf es eines Antrages nicht.***
- Erfüllung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen (siehe A. I. 1. - 4.).

Im Falle einer Erkrankung führt eine Unterbrechung der Prüfung bei einer Teilnahme im Freiversuch nach wie vor nicht dazu, dass der Freiversuch erhalten bleibe (§ 26 Abs. 5 JAPG n.F.). ***Allerdings bleibt jedenfalls der Notenverbesserungsversuch (dazu s.u, B. II.) erhalten, wenn ein wirksamer Unterbrechungsantrag gestellt und die Fortsetzung der Prüfung als regulärer Erstversuch beantragt wird.***

II. Notenverbesserung (§ 27 JAPG n.F.)

Auch hier ergibt sich eine wichtige Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Der Notenverbesserungsversuch steht grundsätzlich nur noch Prüflingen offen, die die Prüfung im Freiversuch bestanden haben, § 27 Abs. 1 JAPG n.F., etwas anderes gilt lediglich dann, wenn die Prüfung im Freiversuch wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund wirksam unterbrochen und die Fortsetzung im regulären Erstversuch beantragt worden ist (s.o., B.I.).

III. Das nach der alten Rechtslage vorgesehene „Schnellläuferverfahren“ entfällt nach der neuen Rechtslage.

C. Übergangsvorschrift

Für alle Studierenden gelten ab 01.04.2023 die Übergangsvorschriften in § 55 JAPG n.F., auf dessen Inhalt verwiesen wird. Wichtig ist insofern, dass § 20 Abs. 1 S. 2 JAPG n.F. von den Übergangsvorschriften ausgenommen ist und daher ab 01.04.2023 für alle Prüflinge gilt, so dass es sein kann, dass Ihre Klausuren nicht oder nicht alle von Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen korrigiert werden. Ansonsten kommen die Vorschriften des „neuen JAPG“ für Prüflinge, die sich derzeit und bis zum 31. März 2027 zur Prüfung anmelden, nur auf ausdrücklichen Antrag zur Anwendung. Für die Wiederholungsprüfung bleibt es bei dem im ersten Prüfungsversuch anzuwendenden Recht.